

Satzung der Gemeinde Finnentrop
über den Kostenersatz
für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr
vom 20.12.1989
in der Fassung des 1. Nachtrages vom 28.11.2001

§ 1

Kostenersatzpflicht

- (1) Die Gemeinde Finnentrop unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr (§ 1 FSHG). Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb des in Satz 1 beschriebenen Aufgabenbereiches sind unentgeltlich, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.
- (2) Die Gemeinde Finnentrop verlangt Ersatz der durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistender Feuerwehren im Sinne des § 17 Abs. 1 FSHG entstandenen Kosten
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.2.1980 (BGBl I S. 5050) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.7.1985 (BGBl I S. 1529) oder § 19 g) Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.9.1986 (BGBl I S. 1529) entstanden ist.
 4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 2

Kostenersatzberechnung

(1) Der Kostenersatz beträgt:

1. Für den Einsatz eines Feuerwehrmannes ohne Rücksicht auf den Dienstgrad
 - a) das vom Arbeitgeber des Feuerwehrmannes während des Einsatzes fortgezahlte und der Gemeinde in Rechnung gestellte Arbeitsentgelt bzw. der Verdienstausschlag bei selbständigen Feuerwehrangehörigen, zuzüglich
 - b) einer Pauschale je angefangene Einsatzstunde von 8,50 EURO
2. Für den Einsatz folgender Fahrzeuge einschließlich der mitgeführten Ausstattung und Geräte je angefangene Stunde

| | |
|--|-------------|
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/SDF bzw. TSF (T) | 25,00 EURO |
| Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 74,00 EURO |
| Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS | 56,00 EURO |
| Tanklöschfahrzeug TLF 8 | 96,00 EURO |
| Tanklöschfahrzeug TLF 16 | 167,00 EURO |
| Rüstwagen RW 1 | 15,50 EURO |
| Gerätewagen Gefahrgut GW-G | 49,50 EURO |

- (2) Für den Verbrauch von Materialien (z. B. Ölbindemittel, Sonderlöschmittel und dergleichen) sowie für die notwendige Abfallentsorgung werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (3) Der Wasserverbrauch aus dem öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsnetz wird in Höhe der von dem jeweiligen Versorgungsunternehmen der Gemeinde in Rechnung gestellten Gebühren berechnet.
- (4) Die für die Berechnung des Kostenersatzes maßgebliche Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Standort und endet mit der Rückkehr nach dort.

§ 3

Entstehung der Kostenersatzpflicht

Die Verpflichtung zum Kostenersatz besteht mit der Beendigung des Einsatzes.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird durch einen vom Gemeindedirektor der Gemeinde Finnentrop zu erlassenden Leistungsbescheid festgesetzt. Er wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

§ 5

Absehen vom Kostenersatz

Soweit dieses nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist, kann von dem Ersatz der Kosten abgesehen oder eine Ermäßigung eingeräumt werden. Das gilt insbesondere, wenn mehr Personal oder Fahrzeuge als notwendig an die Einsatzstelle entsandt worden sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Finnentrop vom 18.12.1974 außer Kraft.